
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

28.04.2026

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66- 67
10823 Berlin

**Betreff: Az. [REDACTED] - Stellungnahme zum gerichtlichen Hinweis vom
23.04.2026**

Ich halte meinen Abänderungsantrag aufrecht. Eine Rücknahme erfolgt nicht.
Der Antrag ist sachlich zu bearbeiten.

1. Keine unzulässige Umgehung des Instanzenzugs

Der gerichtliche Hinweis, es könne sich um eine unzulässige Umgehung des Instanzenzugs handeln, trägt in der vorliegenden Konstellation nicht. Richtig ist, dass sich das Verfahren auf die Abänderung des Beschlusses des Kammergerichts vom 21.07.2025 richtet. Richtig ist auch, dass gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 23.02.2026 zunächst Beschwerde eingelegt worden war. Der vorliegende Antrag erschöpft sich jedoch nicht in einer bloßen Wiederholung jenes Beschwerdeverfahrens. Er betrifft weiterhin die Abänderung des Umgangsausschlusses vom 21.07.2025 und wird spätestens jetzt jedenfalls zusätzlich durch weitere gewichtige, nachfolgend aktenkundig gewordene Umstände getragen, insbesondere durch die Kindesanhörung vom 14.04.2026 und den Vorfall vom 20.04.2026. Diese Umstände konnten im früheren Beschwerdeverfahren schon aus zeitlichen Gründen nicht Gegenstand richterlicher Würdigung sein, weil sie damals noch nicht eingetreten waren.

Der Antrag bleibt deshalb anhängig und entscheidungsreif. Dass ich nach dem Hinweis des Gerichts, ein weiterer Abänderungsantrag sei während des

laufenden Beschwerdeverfahrens nicht der richtige Weg, die Beschwerde zurückgenommen und den hiesigen Antrag weiterverfolgt habe, rechtfertigt keine Sperre der Sachprüfung. Spätestens die danach aktenkundig gewordenen Umstände tragen das Verfahren eigenständig fort.

2. Fortwirkende Begründungslogik des Umgangsausschlusses

Unabhängig davon bleibt mein Angriff gegen die tragende Begründungslogik des Umgangsausschlusses vom 21.07.2025 und ihre ausdrückliche Übernahme im Beschluss des Amtsgerichts vom 23.02.2026 bestehen. Mein Abänderungsantrag vom 30.03.2026 (10.04.2026) hat bereits dargelegt, dass der Umgangsausschluss nicht an ein im konkreten Umgang festgestelltes Kindeswohlgefährdendes Verhalten der Mutter geknüpft wurde, sondern an institutionelle Anpassungsanforderungen, die als „Kooperationsbereitschaft“, „Kooperationsfähigkeit“ und „längerfristige ambulante Psychotherapie“ beschrieben werden. Der Beschluss vom 23.02.2026 übernimmt diese Linie ausdrücklich und stellt erneut darauf ab, dass eine erneute Umgangsanhahnung voraussetze, dass die Mutter kooperationsbereit und kooperationsfähig werde und sich einer längerfristigen ambulanten Psychotherapie unterziehe.

Genau diese fortwirkende Kontaktbedingung greife ich an. Es geht nicht um die Behandlung einer diagnostizierten psychischen Erkrankung. Es geht um die Kopplung des Mutter-Kind-Kontakts an eine Bedingung, deren Erfüllbarkeit ich bestreite. Therapie ist Heilbehandlung. Sie setzt eine nachvollziehbare medizinische Behandlungsindikation voraus. Mein Vortrag vom 30.03.2026 (10.04.2026) hat bereits dargelegt, dass nach der dortigen Begründung gerade keine sicher festgestellte Erkrankung, sondern ein institutionell gewünschtes Verhalten eingefordert wird. Es kann nichts „therapiert“ werden, was diagnostisch nicht festgestellt ist. Wird der Kontakt zum eigenen Kind gleichwohl von einer solchen „Therapie“ abhängig gemacht, handelt es sich nicht um eine tragfähige Kindeswohlbezogene Maßnahme, sondern um eine verfahrenspolitische Disziplinierungslogik.

3. Begleiteter Umgang ist gesetzlich nicht auf einen Jugendhilfeträger verengt

Der gerichtliche Hinweis verengt die Frage eines begleiteten Umgangs rechtsfehlerhaft auf Kooperation mit dem Jugendamt und auf das Bereitstehen eines Trägers. § 1684 Abs. 4 BGB verlangt keinen ausschließlich vom Jugendamt vermittelten Jugendhilfeträger. Das Gesetz spricht von einem mitwirkungsbereiten Dritten. Ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein kann ein solcher Dritter sein, muss es aber nicht. Das Jugendamt hat Unterstützungs- und Mitwirkungsaufgaben. Es entscheidet aber nicht anstelle des Gerichts über die gerichtliche Umgangsregelung.

Soweit Sie im Termin vom 18.02.2026 erklärt haben, „das Jugendamt müsste das ja entscheiden“, ist das rechtlich verkürzt. Die Entscheidung über die gerichtliche Ausgestaltung des Umgangs liegt beim Familiengericht.

Bereits seit dem 14.02.2025 liegt mit Frau [REDACTED] eine konkrete mitwirkungsbereite Dritte vor. Frau [REDACTED] ist ausgebildete Hebamme, kennt das Kind seit Geburt, erklärt ihre Bereitschaft zur Begleitung der Umgänge, zur Einhaltung der Berliner Standards, zur Dokumentation jedes begleiteten Umgangs und zur Beantwortung von Nachfragen des Gerichts und des Jugendamts. Ihre Bereitschaftserklärung belegt, dass es gerade nicht an einem geeigneten mitwirkungsbereiten Dritten fehlte. Dass dieser konkrete Vorschlag übergangen wurde, obwohl er seit Februar 2025 vorliegt, ist aufklärungsbedürftig.

4. Die Maßnahme im Frühjahr 2025 scheiterte nicht an angeblicher Kooperationsunfähigkeit der Kindesmutter

Mein Abänderungsantrag vom 30.03.2026 (10.04.2026) hat bereits dargelegt, dass die im Frühjahr 2025 begonnene Maßnahme nach Aktenlage nicht an einem kindbezogenen Fehlverhalten der Mutter im Umgang selbst scheiterte. Bereits vor dem ersten möglichen Umgangstermin war intern beschlossen worden, den Kontakt bis nach dem Urlaub des Vaters zu verschieben. Zugleich wurden zugesagte Transparenz und schriftliche Rückmeldungen nicht eingehalten. Die spätere Beendigung der Maßnahme knüpfte nach dieser Aktenlage gerade nicht an einen kindbezogenen Vorfall im Umgang selbst an, sondern an Konflikte über Intransparenz, Vorfestlegungen und die Nichteinhaltung zuvor gemachter Zusagen. Das trägt die Behauptung einer Kooperationsunfähigkeit der Mutter nicht. Es belegt vielmehr eine intransparente und vorfestgelegte Maßnahmengestaltung.

Meine Forderung nach Transparenz ist kein Kooperationshindernis. Sie ist das Minimum eines überprüfbaren, kindbezogenen und rechtsstaatlich belastbaren Settings. Wer Wahrnehmungen und daraus gezogene Konsequenzen dokumentiert haben will, verweigert keine Kooperation. Er verlangt, dass Entscheidungen nicht erneut auf unüberprüfbare Deutungen gestützt werden. Genau das war bereits Kern meines Abänderungsantrags vom 30.03.2026 (10.04.2026).

5. Spätestens die Kindesanhörung vom 14.04.2026 und der Vorfall vom 20.04.2026 tragen das Verfahren eigenständig

Spätestens seit der Kindesanhörung vom 14.04.2026 und dem Vorfall vom 20.04.2026 liegt ein neuer, gewichtiger und entscheidungserheblicher Prüfungsstand vor.

Mein ergänzender Schriftsatz vom 20.04.2026 hat dargelegt, dass der Vorfall vom 20.04.2026 in Echtzeit sichtbar machte, wie der Kindesvater reagiert, sobald das Kind seine Mutter wahrnimmt:

nicht mit Beruhigung, Einordnung, oder mit Schutz des Kindes vor Eskalation, sondern mit körperlicher Abschirmung, Zuhalten der Ohren, Verdecken des Gesichts, Wegtragen des Kindes, Markierung der Mutter als Gefahr und anschließender Tötungsdrohung.

Mein ergänzender Schriftsatz vom 20.04.2026 hat weiter dargelegt, dass die Kindesanhörung vom 14.04.2026 und der Vorfall vom 20.04.2026 ineinandergreifen: Die Anhörung zeigt den inneren Zustand des Kindes, in dessen Familienwahrnehmung die Mutter nicht mehr vorkommt; der Vorfall zeigt, wie diese Ausblendung praktisch hergestellt und stabilisiert wird, sobald das Kind die Mutter wahrnimmt und die Mutter ihm sagt, dass sie lebt, ihn liebt und nicht freiwillig getrennt ist. Gerade darin liegt die unmittelbare familiengerichtliche Relevanz.

6. Die Bewertung „beide Eltern“ ist sachwidrig und unhaltbar

Die im Hinweis vom 23.04.2026 enthaltene Bewertung, die Eltern hätten „in jedem Fall erneut eine für das Kind in hohem Maße schädliche Situation herbeigeführt“, wird ausdrücklich zurückgewiesen. Diese Formulierung nivelliert einen substantiiert vorgetragenen asymmetrischen Gewalt- und Bedrohungsvorgang. Die kindeswohlrelevante Gefahrenhandlung bestand nicht in meiner ruhigen Ansprache des Kindes, sondern in der Reaktion des Kindesvaters: körperliches Abschirmen des Kindes, Zuhalten der Ohren, Verdecken des Gesichts, Wegtragen des Kindes, Markierung der Mutter als Gefahr und anschließende Tötungsdrohung. Eine solche Konstellation als beiderseitige Kindeswohlgefährdung zu etikettieren, verkennt die Gefährdungsrichtung und ersetzt Aufklärung durch Pauschalisierung.

Besonders schwer wiegt, dass der gerichtliche Hinweis selbst den Vorfall auch noch falsch auf den 20.02.2026 datiert, obwohl mein Schriftsatz eindeutig den 20.04.2026 betrifft. Zugleich nennt der Hinweis als maßgeblichen Vergleichszeitpunkt die Rechtskraft am 30.03.2025, obwohl ersichtlich 30.03.2026 gemeint ist. Diese Fehler sind nicht nebensächlich. Sie betreffen den vom Gericht selbst aufgeworfenen Prüfungsmaßstab.

7. Kontinuität der richterlichen Verfahrensführung seit dem 01.07.2024

Die Bewertung vom 23.04.2026 setzt ein bereits dokumentiertes Muster von Richter Zweifel fort. Aus dem Transkript des Termins vom 01.07.2024 ergibt sich, dass er eine Rückkehr zu unbegleitetem Umgang oder Wechselmodell nicht an eine konkret festgestellte Gefahr durch die Mutter geknüpft hat,

sondern faktisch an Kooperation mit dem Vater. Dokumentiert ist insbesondere, dass er erklärt hat, es liege „wirklich in Ihrer Hand“, bei fehlendem Einvernehmen „wird es am Ende halt länger dauern“, und bei weiterer Eskalation „dann gibt es gar keinen Kontakt mehr“; außerdem wurde erklärt, „da ist der Kindesvater und mit dem muss halt immer kooperiert werden“. Das ist aktenkundig.

Mein Schriftsatz vom 17.02.2026 hat diese Delegationslogik bereits ausdrücklich beanstandet und dargelegt, dass die Trennung und ihre Fortdauer nicht auf konkrete Gefährdungstatsachen gegen die Mutter, sondern auf aktenwidrige Konstruktionen und eine dokumentierte Delegation der Kontaktentscheidung an den Kindesvater gestützt wurden. Genau diese Delegationslogik setzt sich jetzt fort, wenn ein asymmetrischer Gewalt- und Bedrohungsvorgang erneut in die Formel „beide Eltern“ aufgelöst wird.

Richter Zweifels Verfahrensführung wirkt nach der rechtswidrigen Trennung am 26.03.2024 an der Aufrechterhaltung der Trennung, an der Symmetrisierung väterlicher Gewalt und an der faktischen Verlagerung der Kontaktentscheidung auf den Kindesvater mit.

8. Keine weitere Verengung auf bloße Debatten über begleiteten Umgang

Spätestens seit dem Vorfall vom 20.04.2026 verfehlt es den Kern der Sache, im hiesigen Verfahren weiter nur über die Modalität eines begleiteten Umgangs zu debattieren. Der von mir mit Schriftsatz vom 20.04.2026 eingeführte Sachverhalt betrifft nicht lediglich die Frage, in welchem Setting Kontakte stattfinden sollen. Er betrifft die Frage, ob ein Kind weiterhin in einer Obhut verbleiben darf, in der die Mutter als Gefahr markiert, jede unmittelbare Wahrnehmung der Mutter durch das Kind körperlich blockiert und auf die Ankündigung rechtlicher Verantwortungszuweisung mit einer Tötungsdrohung reagiert wird.

Besonders schwer wiegt, dass trotz der am 20.04.2026 mitgeteilten Tötungsdrohung und des zugleich geschilderten Abschirmungs-, Angstmarkierungs- und Fluchtverhaltens des Kindesvaters bis heute keine erkennbare Schutzmaßnahme zugunsten des Kindes und der Mutter erfolgt ist. Statt Schutz und Aufklärung findet erneut Pauschalisierung und Zuständigkeitsverschiebung statt. Das Gericht ersetzt damit die gebotene Reaktion auf einen aktuellen Gefährdungshinweis durch die Fortschreibung eines Zustands, der die Trennung stabilisiert und den Bindungsabbruch weiter verfestigt.

9. Verhältnis zum Sorgerechtsverfahren beim Kammergericht

Unabhängig davon, dass der Vorfall vom 20.04.2026 im hiesigen Abänderungsverfahren entscheidungserheblich ist, wurde er

selbstverständlich auch in das beim Kammergericht anhängige Verfahren ■■■
■■■■■ eingebracht. Es ist vollkommen untragbar, dass ein Vater, der auf die bloße Wahrnehmung der Mutter durch das Kind mit Abschirmung, Angstmarkierung, Flucht und Tötungsdrohung reagiert, das Kind weiterhin bei sich hat und zugleich die gerichtliche Verfahrenswirklichkeit ihn weiter schützt. Der Vorfall ist daher nicht nur für die Umgangsfrage, sondern ebenso für die Prüfung von Sorgeeignung, Bindungstoleranz, Förderungsbereitschaft und kindesschutzrechtlichen Maßnahmen von unmittelbarer Bedeutung.

10. Beschleunigung und sofortige Bearbeitung

Das Verfahren betrifft den vollständigen Ausschluss des Umgangs zwischen Mutter und Kind und unterliegt dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Eine weitere Verzögerung verfestigt den Bindungsabbruch. Das gilt umso mehr, nachdem am 20.04.2026 eine Tötungsdrohung aktenkundig geworden ist und bis heute keine erkennbare Schutzreaktion erfolgt ist. Der Antrag ist deshalb nicht nur sachlich zu bearbeiten, sondern unverzüglich.

Anträge

1. Der Abänderungsantrag wird als zulässig behandelt und sachlich beschieden.
2. Hilfsweise wird klargestellt, dass der Antrag jedenfalls zusätzlich auf die spätestens seit dem Beschluss vom 23.02.2026 beziehungsweise nach Anhängigkeit des vorliegenden Verfahrens aktenkundig gewordenen Umstände vom 14.04.2026 und 20.04.2026 gestützt wird.
3. Der gerichtliche Hinweis vom 23.04.2026 wird hinsichtlich der Angaben 30.03.2025/30.03.2026 und 20.02.2026/20.04.2026 berichtigt.
4. Frau ■■■■■ wird als benannte mitwirkungsbereite Dritte in die Prüfung eines begleiteten Umgangs einbezogen.
5. Der Kindesvater wird zum Vorfall vom 20.04.2026 persönlich angehört, insbesondere dazu, weshalb er dem Kind die Ohren zuhielt, weshalb das Kind nicht hören sollte, dass seine Mutter lebt und es liebt, weshalb er die Mutter in einer zufälligen Alltagssituation als Gefahr markierte, weshalb er mit dem Kind vor der Mutter flüchtete und weshalb er die Tötungsdrohung aussprach.
6. Das Jugendamt wird zu dem konkreten Abschirmungs-, Angstmarkierungs- und Bedrohungsverhalten des Kindesvaters vom 20.04.2026 ergänzend angehört.
7. Es wird kurzfristig ein Erörterungstermin bestimmt.

8. Hilfsweise wird im Wege einstweiliger Anordnung unverzüglich eine konkrete Schutz- und Umgangsregelung getroffen.


Ingke Klimas